

Auskunftserteilung

1. Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes

Für die Erteilung allgemeiner Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes sind grundsätzlich nur der Pressesprecher und - in Abstimmung mit diesem - die Abt., Grp.- und Referatsleiter zuständig.

2. Auskünfte zum Asylverfahren

Für Asylbewerber besteht die Möglichkeit, externen Personen Einblick in ihr Asylverfahren zu gewähren (§ 14 Abs. 1 VwVfG), ohne dass eine umfassende Verfahrensvollmacht (wie z.B. die Vertretungsvollmacht eines Rechtsanwalts) erteilt wird. Diese Teilvollmacht kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie umfasst nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Einholung von Auskünften zum Asylverfahren, nicht jedoch die Vornahme von Verfahrenshandlungen, Abgabe von verbindlichen Erklärungen oder die Empfangsberechtigung für Bescheide.

Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, ist der anliegende Vordruck vor Auskunftserteilung dem Anfragenden mit der Bitte um Rückgabe (zusammen mit einer Kopie der Aufenthaltsgestattung oder eines sonstigen Identitätsnachweises des Asylbewerbers) zur Verfügung zu stellen, sofern er noch keine Teilvollmacht vorweisen kann.

Nach Rücklauf der vollständig ausgefüllten und vom Asylbewerber unterschriebenen Teilvollmacht kann die gewünschte Auskunft erteilt werden. Sie ist in die MARIS-Akte einzuscannen und in der Doku-Mappe abzuhefen. Es darf aber auf keinen Fall eine Vertretung in der Maske „Vertreter“ erfasst werden, weil dies die Zustellung an nicht empfangsberechtigte Personen zur Folge hätte.

Anlage: Teilvollmacht.pdf (bitte **unausgefüllt** per E-Mail oder ausgedruckt versenden)